

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des
Naturschutzbeirates

Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.3 - Fachaufgaben Naturschutz, Bauvor-
haben, Abgrabungen

Frau Pischke

Zimmer: A 7.11

Telefon: 02241/13-3530

Telefax: 02241/13-3111

E-Mail: stephanie.pischke@rsk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	66.3-12.01-pi	09.09.2025

Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.09.2025
Nachtrag zur Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen folgende Vorlage als Nachtrag zur Einladung:

öffentlicher Teil

8a	Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim, Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln	Anlage 6
8b	Antrag nach § 4 BImSchG zur Genehmigung von 8 Windenergieanlagen im Nutscheid	Anlage 7

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez.

Pischke



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg
 Tel. (0 22 41) 13-0
 Fax (0 22 41) 13 21 79
 Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Kreissparkasse Köln
 IBAN: DE 94 3705 0299 0001 0077 15
 SWIFT-BIC: COKSDE33

Amt für Umwelt- und Naturschutz

08.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

Vorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 25.09.2025

Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim, Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln“

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt die im April 2026 auslaufende Verordnung nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) über die Unterschutzstellung der „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ erneut auszuweisen.

Folgende Änderungen sind gegenüber der aktuellen Verordnung vorgenommen worden:

1. Der aktuelle Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef", weist den Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) nicht mehr aus. Der Bitterling ist nicht mehr Schutzgegenstand der Verordnung.
2. In der Begründung des Schutzzweckes sind die Nebenflüsse Lippe und Ruhr zum Rhein nicht mehr mit aufgeführt. Ein diesbezüglicher Hinweis ist in der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf an die Bezirksregierung Köln enthalten, da die Gründe für die Streichung nicht näher erläutert sind.
3. Die Abgrenzung des Schutzgebietes wurde auf den Regierungsbezirk Köln reduziert. In der noch gültigen Verordnung wurde 2006, in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein Teil der Fischschutzzonen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf durch die BR-Köln mit ausgewiesen (vgl. Karte Nr. 7).

Die Angaben der Flusskilometrierung zur Abgrenzung der Fischschutzzonen (§2 der VO) wurde entsprechend angepasst.

4. Drittausfertigungen der Verordnung werden nicht mehr bei den Kommunen Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel hinterlegt sein. Die Verordnung kann jedoch wie bisher bei der Bezirksregierung, den Städten Köln und Bonn sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Untere Fischereibehörden während der Dienststunden eingesehen werden.
5. Im Verbotskatalog wurde die Wiederholung geltenden Rechts (hier die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 06.Juni 1963 i.d. jeweils geltenden Fassung, aktuell vom 09.03.2010) gestrichen.
6. Zur Klarstellung wurde in der Unberührtheit (§4) die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes mit aufgenommen. Davon unberührt bleibt die Reusen-, Netz- oder Watfischerei verboten (wie bisher auch).

In der kartografischen Darstellung fehlt die Grenze zwischen den beiden Regierungsbezirken. Hierauf wird in der Stellungnahme an die Bezirksregierung hingewiesen.

Die Verordnung wird dem Naturschutzbeirat zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt.



Anhang 1
zu TOP 8a

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef,
Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“
in den Städten**

**Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis,
Bundesstadt Bonn und Stadt Köln
vom**

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) und Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) und den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), verordnet die Bezirksregierung Köln als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Flächen werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk festgesetzt.

Der Fisch- und Laichschonbezirk ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai

1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL - ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der geltenden Fassung im Regierungsbezirk Köln.

(2) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln".

(3) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für nachstehende im Anhang II der FFH-RL aufgeführte heimische Wanderfischarten und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
- Lachs (*Salmo salar*), 1106*
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
- Groppe (*Cottus gobio*), 1163*
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*.

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben.)

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen mit langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager während des Aufstieges genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation, 3270*.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln“ ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Er umfasst jeweils die in der Karte gekennzeichneten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 8 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 77) nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 640,2 bis Rhein-km 644,6;
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Siegmündung“ und „Herseler Werth“, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 657,2 bis 662,4;
3. Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 663,7 bis Rhein-km 666,4;
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ und „Sürther Aue“, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln, von Rhein-km 669,2 bis Rhein-km 675,0;

5. Rhein am Naturschutzgebiet „Weißer Bogen“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 676,9 bis Rhein-km 682,7;
 6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Worringen-Langel“ Stadt Köln, von Rhein-km 705,5 bis Rhein-km 709,9.
- (2) Der Fisch- und Laichschonbezirk ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1; Maßstab 1 : ?) dargestellt sowie in den Detailkarten (Anlage 2 bis 7; Maßstab 1 : 20.000) durch eine blau-transparente Flächenfärbung gekennzeichnet. Nachrichtlich sind jeweils ein Teil des Fisch- und Laichschonbezirks der „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ durch eine senkrechte Linienschraffur (Anlage 7) und der Fischschonbezirk „Siegmündung“ durch eine Diagonalschraffur (Anlage 3) dargestellt.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Karten werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Karten können auch
- a) bei der Bezirksregierung Köln -obere Fischereibehörde-,
 - b) bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -untere Fischereibehörde-
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder zu nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

(2) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Reusen-, Netz- oder Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004 hinausgehen;
2. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG durchzuführen;
3. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten;
4. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten;
5. Stege neu anzulegen;
6. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen;
7. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten und Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Absatz 2 sind

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 3 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 6;

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. die von den unteren Fischerei- und Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß eines zwischen dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, der zuständigen Wasserbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes oder Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden vorher angezeigt oder von ihnen genehmigt oder festgestellt wurden;
7. Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den zuständigen Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden;

8. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs-, Entsorgungs- und Rohrfernleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder von Straßen, Wegen und Plätzen;
 9. die Änderung oder der Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, von Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von dazu notwendigen Bauwerken im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
 10. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzungen, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird;
 11. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung (SVG. NRW. 793), des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz und die gesetzlichen Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und fischereilichen Hege vereinbar ist.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und Laichschonbezirks ausgehen.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 7 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 55 Absatz 3 LFischG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 55 LFischG sowie des § 329 Absatz 4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

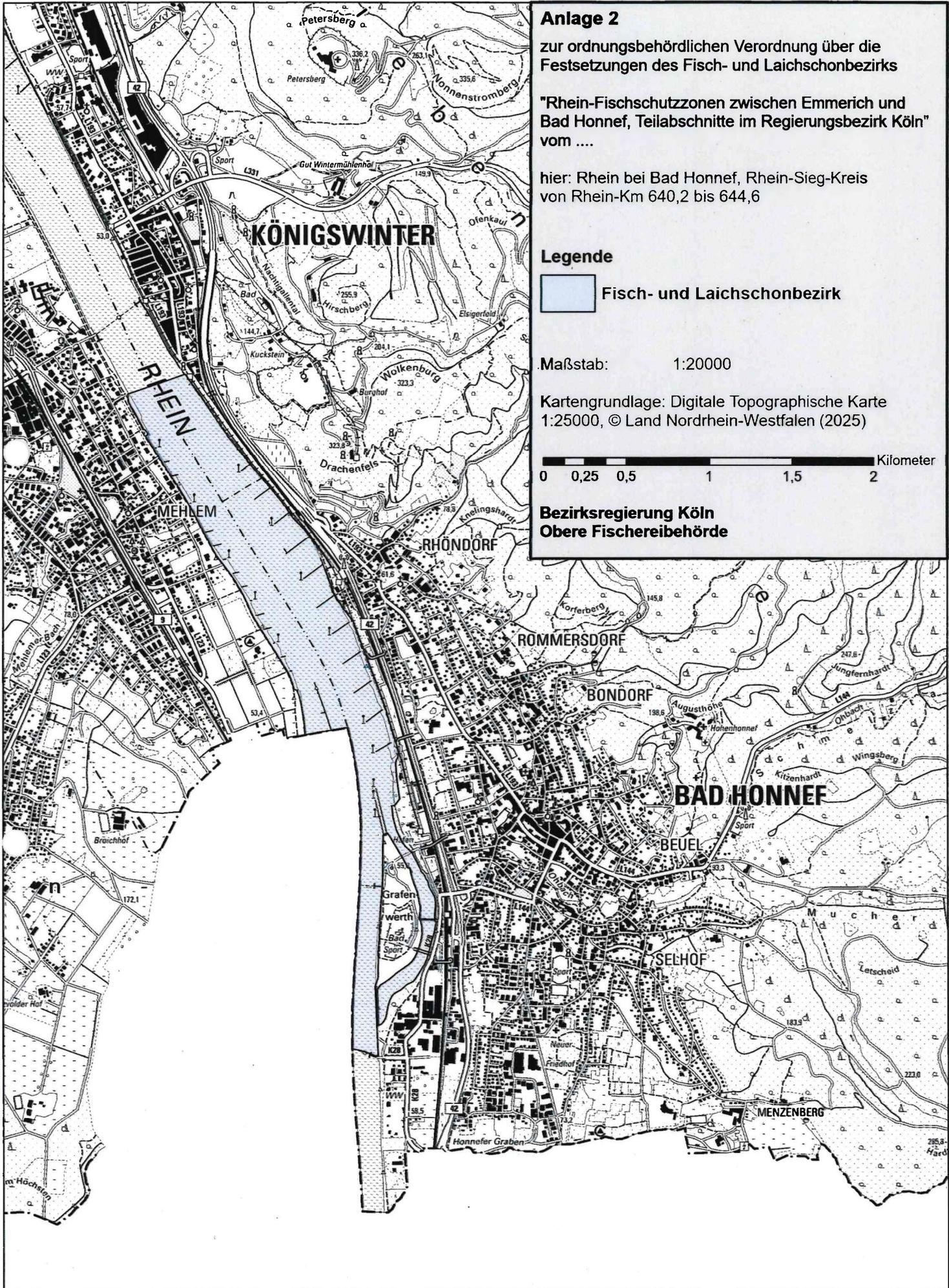
§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 30.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Köln vom 10.04.2006, wird aufgehoben.

**Bezirksregierung Köln
- Obere Fischereibehörde -
Köln, den 2025**

**(Dr. Thomas Wilk)
(Regierungspräsident)**



Anlage 2

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom

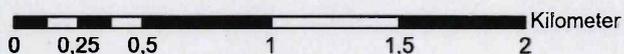
hier: Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 640,2 bis 644,6

Legende

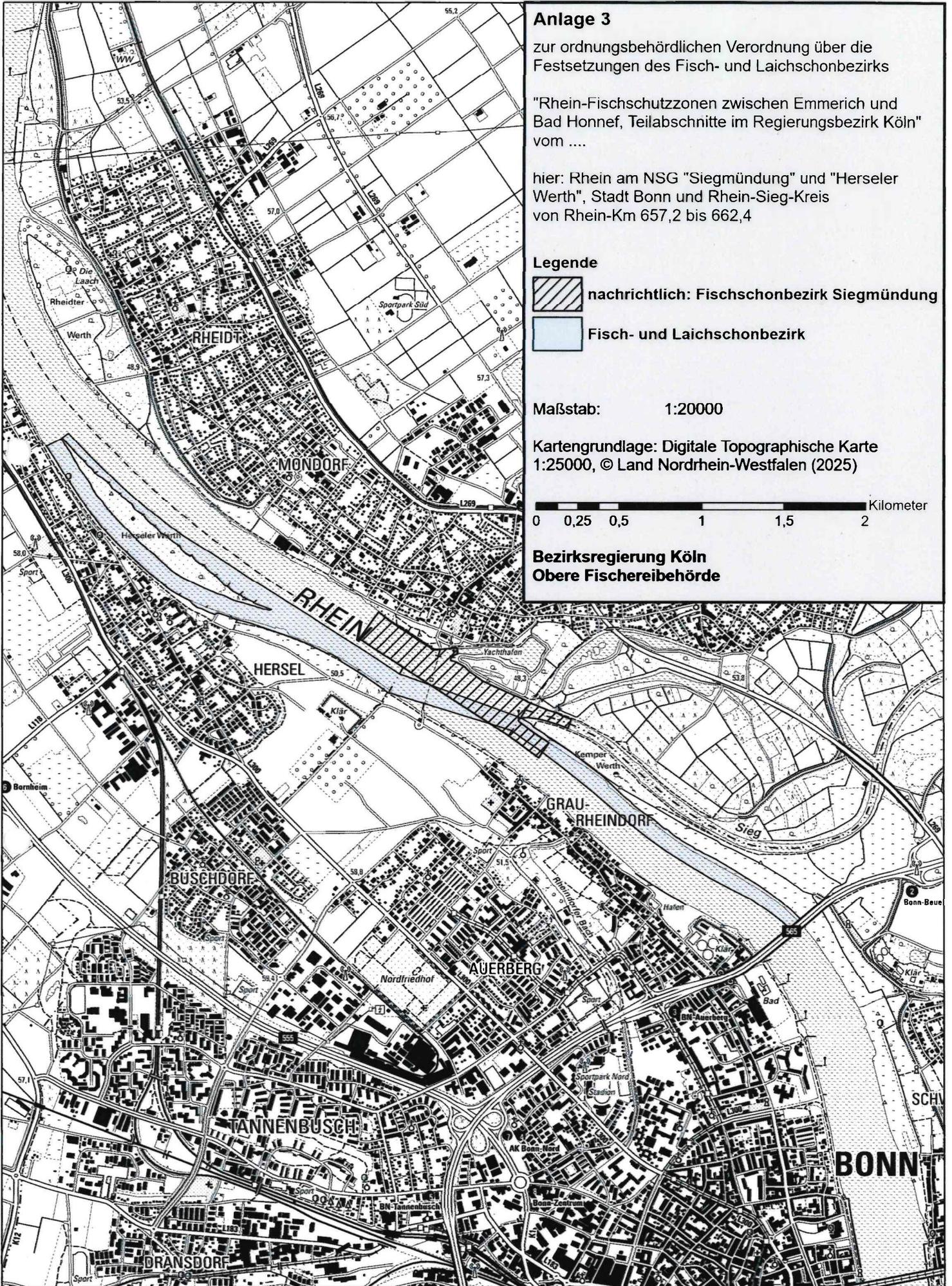
 Fisch- und Laichschonbezirk

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



**Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde**



Anlage 3

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom

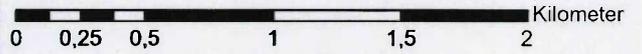
hier: Rhein am NSG "Siegmündung" und "Herseler Werth", Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 657,2 bis 662,4

Legende

-  nachrichtlich: Fischschonbezirk Siegmündung
-  Fisch- und Laichschonbezirk

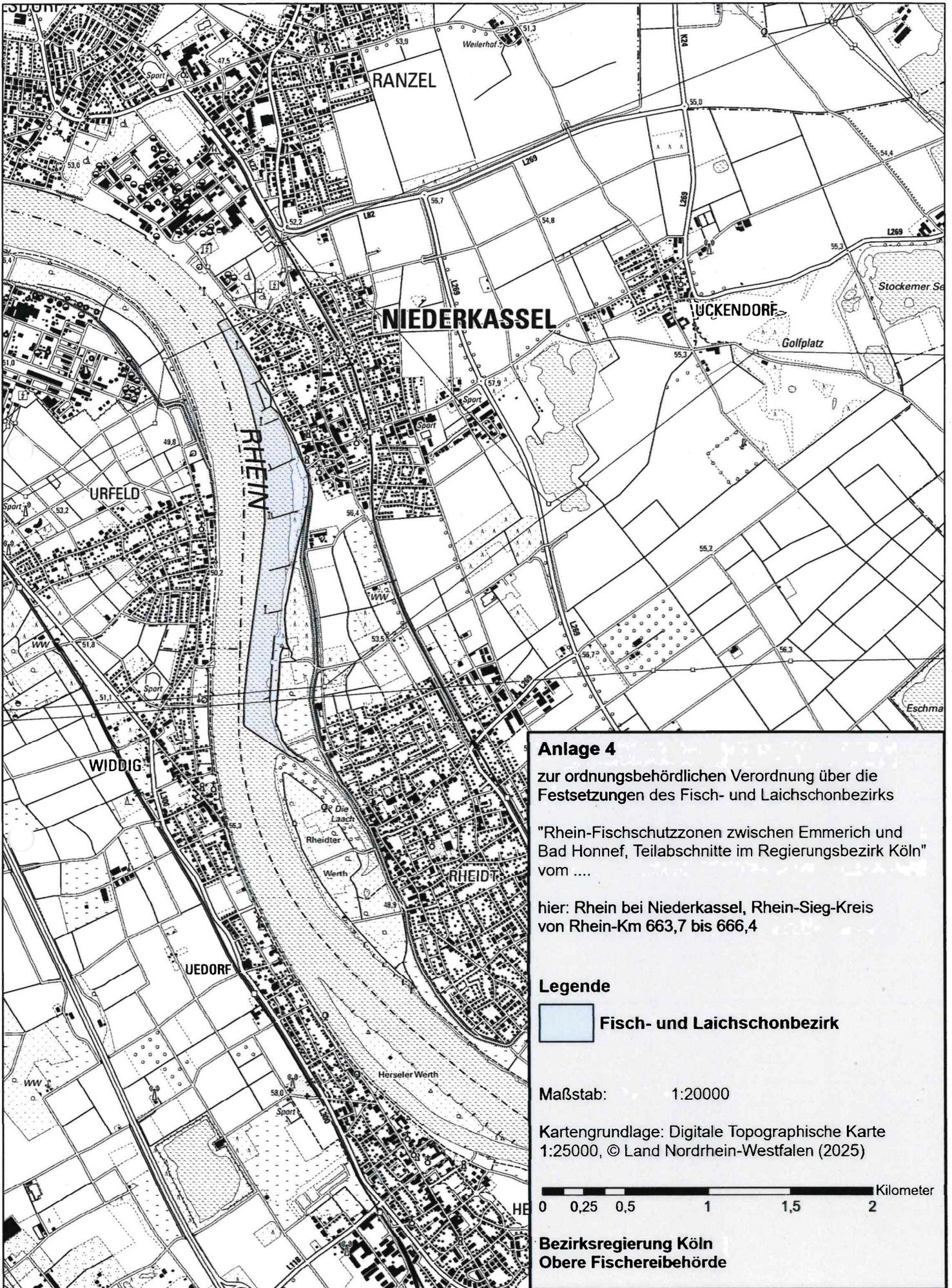
Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



**Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde**

14



Anlage 4
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die
 Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und
 Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"
 vom

hier: Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis
 von Rhein-Km 663,7 bis 666,4

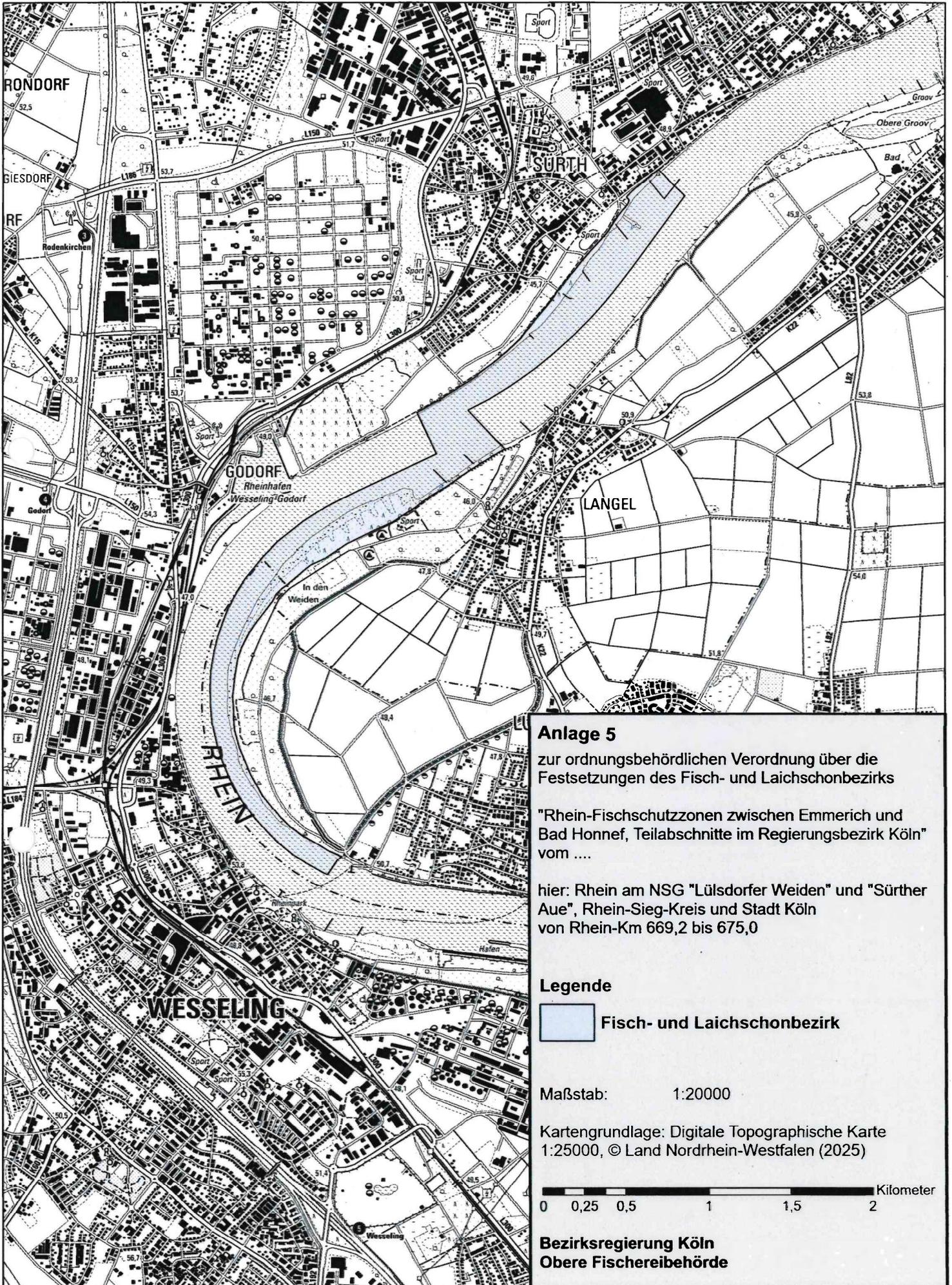
Legende
 Fisch- und Laichschonbezirk

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte
 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)

0 0,25 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde



Anlage 5
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die
 Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und
 Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"
 vom

hier: Rhein am NSG "Lülsdorfer Weiden" und "Sürther
 Aue", Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln
 von Rhein-Km 669,2 bis 675,0

Legende
 Fisch- und Laichschonbezirk

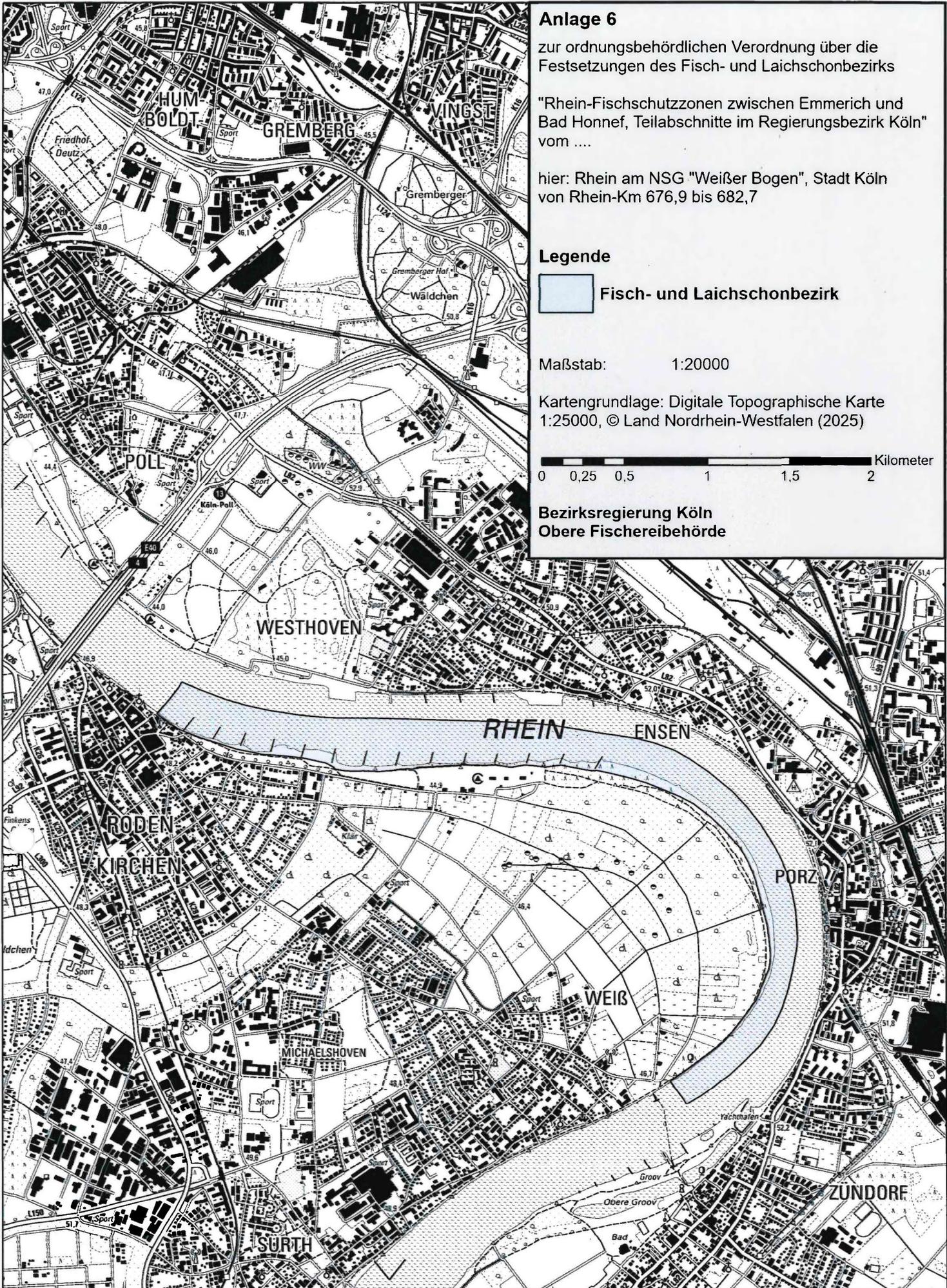
Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte
 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)

0 0,25 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde

16



Anlage 6

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom

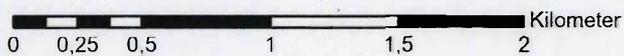
hier: Rhein am NSG "Weißer Bogen", Stadt Köln von Rhein-Km 676,9 bis 682,7

Legende

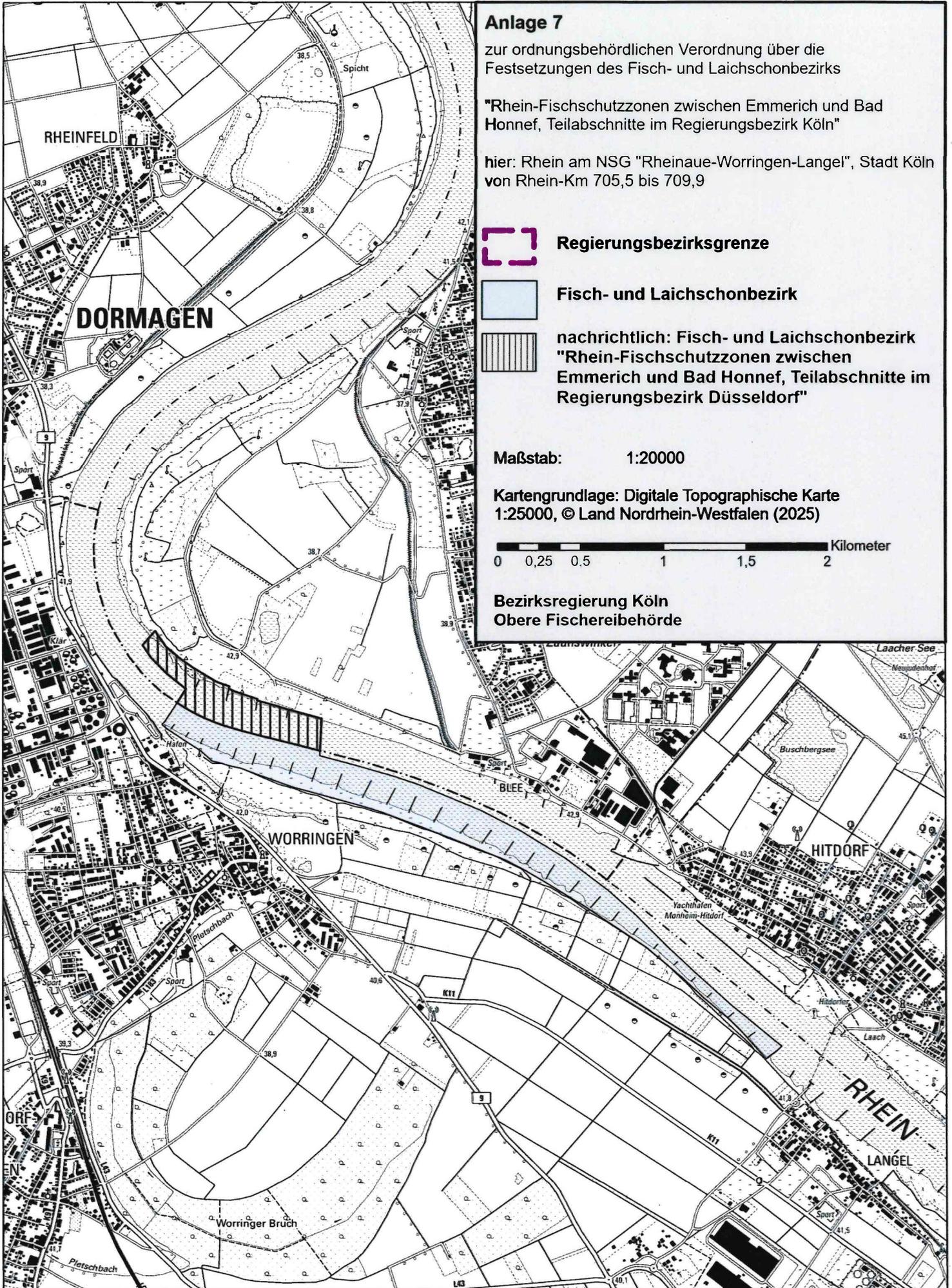
 Fisch- und Laichschonbezirk

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde



Anlage 7

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

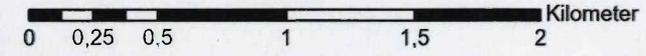
"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"

hier: Rhein am NSG "Rheinaue-Worringen-Langel", Stadt Köln von Rhein-Km 705,5 bis 709,9

-  **Regierungsbezirksgrenze**
-  **Fisch- und Laichschonbezirk**
-  **nachrichtlich: Fisch- und Laichschonbezirk "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf"**

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef,
Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“**

in den Städten

**Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis,
Bundesstadt Bonn**

und

Stadt Köln

vom

30.03.2006

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Flächen werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk festgesetzt.

Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) gemeldeten Gebietes "DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Regierungsbezirk Köln.

- (2) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln".
- (3) Die Festsetzung erfolgt insbesondere
 - a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für nachstehende im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte heimische Wanderfischarten und nicht wandernde Arten haben:
 - Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
 - Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
 - Lachs (*Salmo salar*), 1106*
 - Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134*
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
 - Groppe (*Cottus gobio*), 1163*
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*.

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben.)

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie :

- Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation, 3270*.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln“ umfasst jeweils die in der Karte gekennzeichneten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 640,2 bis Rhein-km 644,6;
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Siegmündung“ und „Herseler Werth“, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 657,2 bis 662,4;
3. Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 663,7 bis Rhein-km 666,4;
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“ und „Sürther Aue“, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln, von Rhein-km 669,2 bis Rhein-km 675,0;
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Weißer Bogen“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 676,9 bis Rhein-km 682,7;
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Worringen-Langel“ Stadt Köln, von Rhein-km 705,6 bis Rhein-km 710,3.

- (2) Der Fisch- und Laichschonbezirk ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Karte 1; Maßstab 1 : 150.000) dargestellt sowie in den Detailkarten (Karten 2 bis 6; Maßstab 1 : 25.000) durch eine Kreuzschraffur gekennzeichnet. Die FFH-Gebietsmeldung ist blau unterlegt dargestellt.

Die o.g. Karten, in denen die Grenzen des Schutzgebietes verbindlich festgelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
- b) als Zweitausfertigungen bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Fischereibehörden) und
- c) als Drittausfertigungen bei den Bürgermeistern der Städte Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder zu nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.
- (2) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 06. Juni 1963 in der jeweils geltenden Fassung ganzjährig zu entnehmen,
 2. Reusen-, Netz- oder Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-

Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004 hinausgehen,

3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG durchzuführen,
4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,
7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten und Unberührtheiten

- (1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 ist / sind
 1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

3. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die von den unteren Fischerei- und Landschaftsbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,
6. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
7. die Änderung oder der Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, von Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von dazu notwendigen Bauwerken im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde,
8. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzungen, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,
9. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- (2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote, insbesondere aufgrund landschaftsrechtlicher Festsetzungen als besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 22 des Landschaftsgesetzes NRW durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der fischereilichen Hege oder von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und des Laichschonbezirks ausgehen.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die jeweils zuständige untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Landschaftsbehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 7

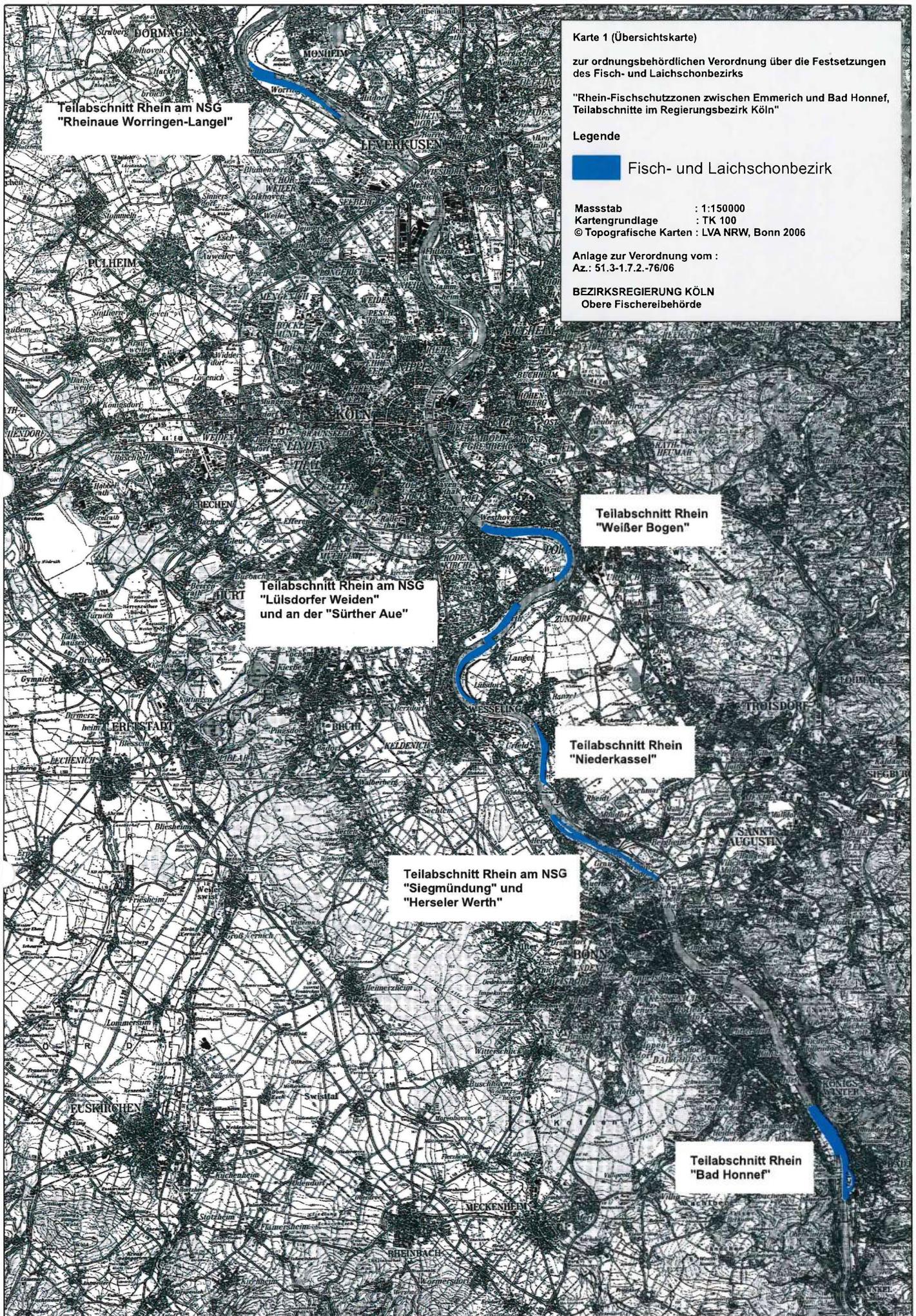
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 09.06.2005, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20.06.2005, Nr. 25) wird aufgehoben.

Bezirksregierung Köln
- Obere Fischereibehörde -
Az. 51.3-1.7.2-76/06

Köln, den 30. März 2006

gez.: Lindlar



Karte 1 (Übersichtskarte)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"

Legende

 Fisch- und Laichschonbezirk

Massstab : 1:150000

Kartengrundlage : TK 100

© Topografische Karten : LVA NRW, Bonn 2006

Anlage zur Verordnung vom :

Az.: 51.3-1.7.2.-76/06

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Obere Fischereibehörde

Teilabschnitt Rhein am NSG
"Rheinaue Worringen-Langel"

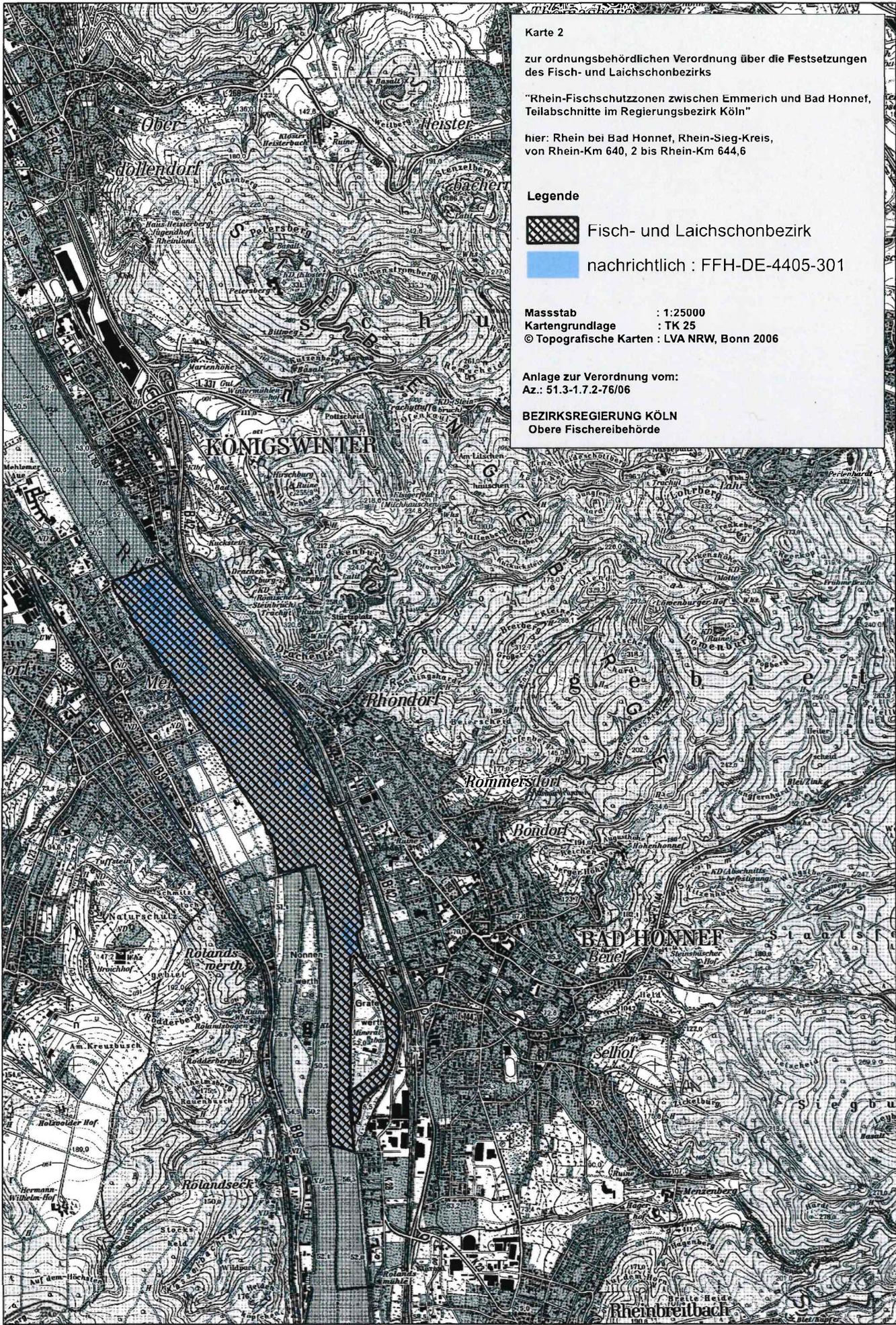
Teilabschnitt Rhein
"Weißer Bogen"

Teilabschnitt Rhein am NSG
"Lülsdorfer Weiden"
und an der "Sürther Aue"

Teilabschnitt Rhein
"Niederkassel"

Teilabschnitt Rhein am NSG
"Siegmäundung" und
"Herseler Werth"

Teilabschnitt Rhein
"Bad Honnef"



Karte 2

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"

hier: Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-Km 640, 2 bis Rhein-Km 644,6

Legende



Fisch- und Laichschonbezirk



nachrichtlich : FFH-DE-4405-301

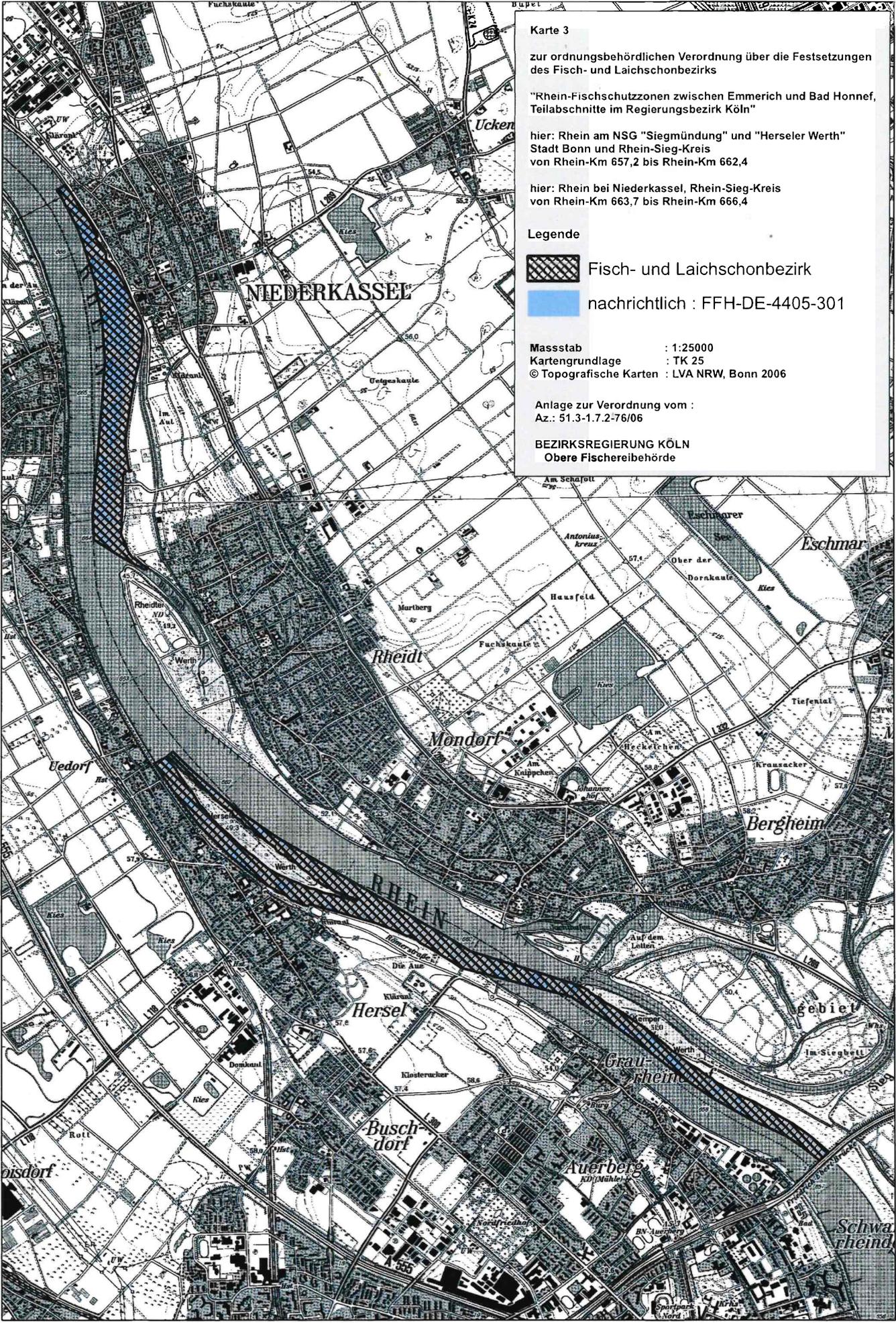
Massstab : 1:25000

Kartengrundlage : TK 25

© Topografische Karten : LVA NRW, Bonn 2006

Anlage zur Verordnung vom:
Az.: 51.3-1.7.2-76/06

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Obere Fischereibehörde



Karte 3

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"

hier: Rhein am NSG "Sieg mündung" und "Herseler Werth" Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 657,2 bis Rhein-Km 662,4

hier: Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 663,7 bis Rhein-Km 666,4

Legende

 Fisch- und Laichschonbezirk

 nachrichtlich : FFH-DE-4405-301

Masstab : 1:25000
 Kartengrundlage : TK 25
 © Topografische Karten : LVA NRW, Bonn 2006

Anlage zur Verordnung vom :
 Az.: 51.3-1.7.2-76/06

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
 Obere Fischereibehörde

Karte 4

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen
des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef,
Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln"

hier: Rhein am NSG "Lülsdorfer Weiden" und "Sürther Aue",
Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln
von Rhein-Km 669,2 bis Rhein-Km 675,0

Legende



Fisch- und Laichschonbezirk



nachrichtlich : FFH-DE-4405-301

Masstab : 1:25000

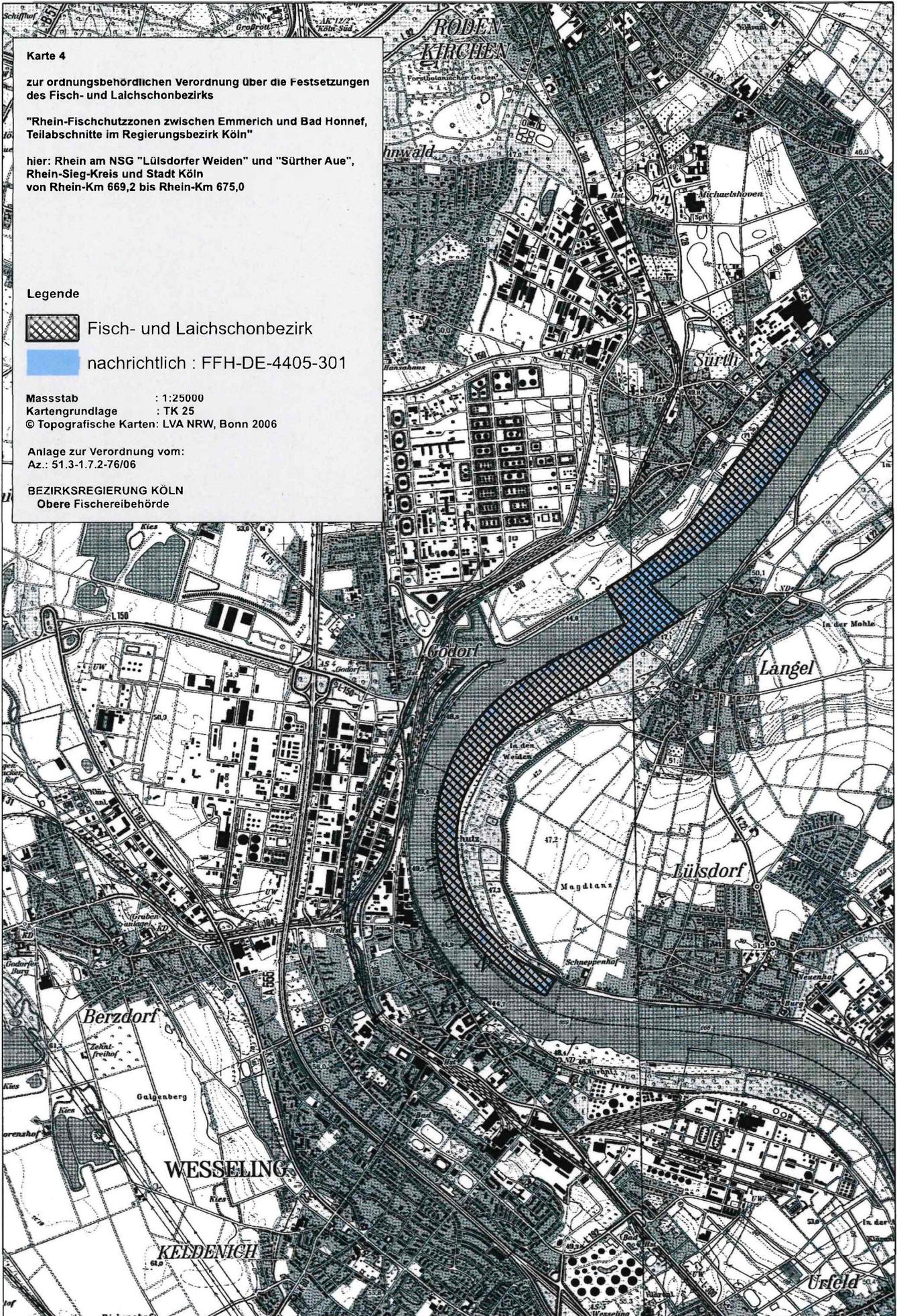
Kartengrundlage : TK 25

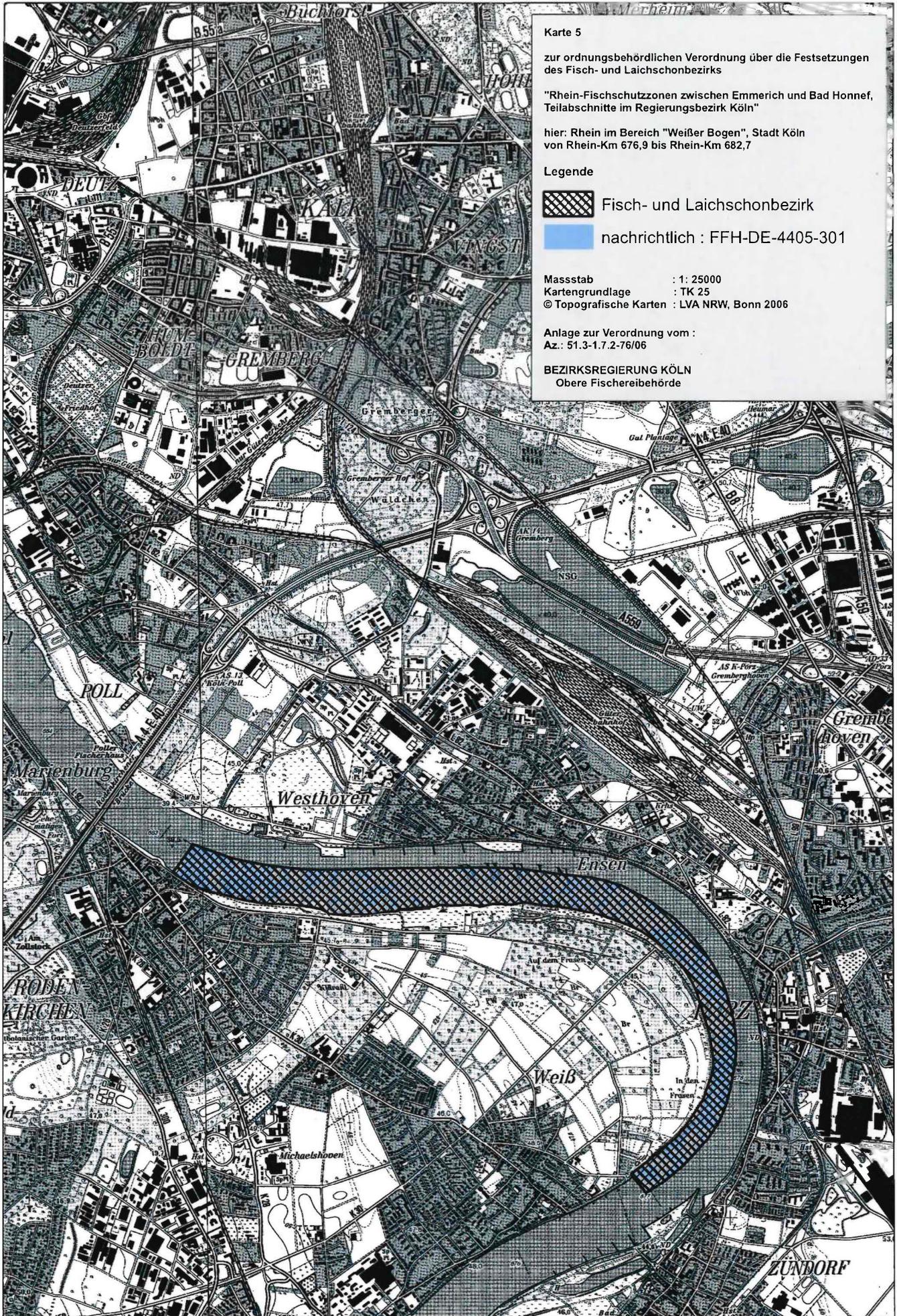
© Topografische Karten: LVA NRW, Bonn 2006

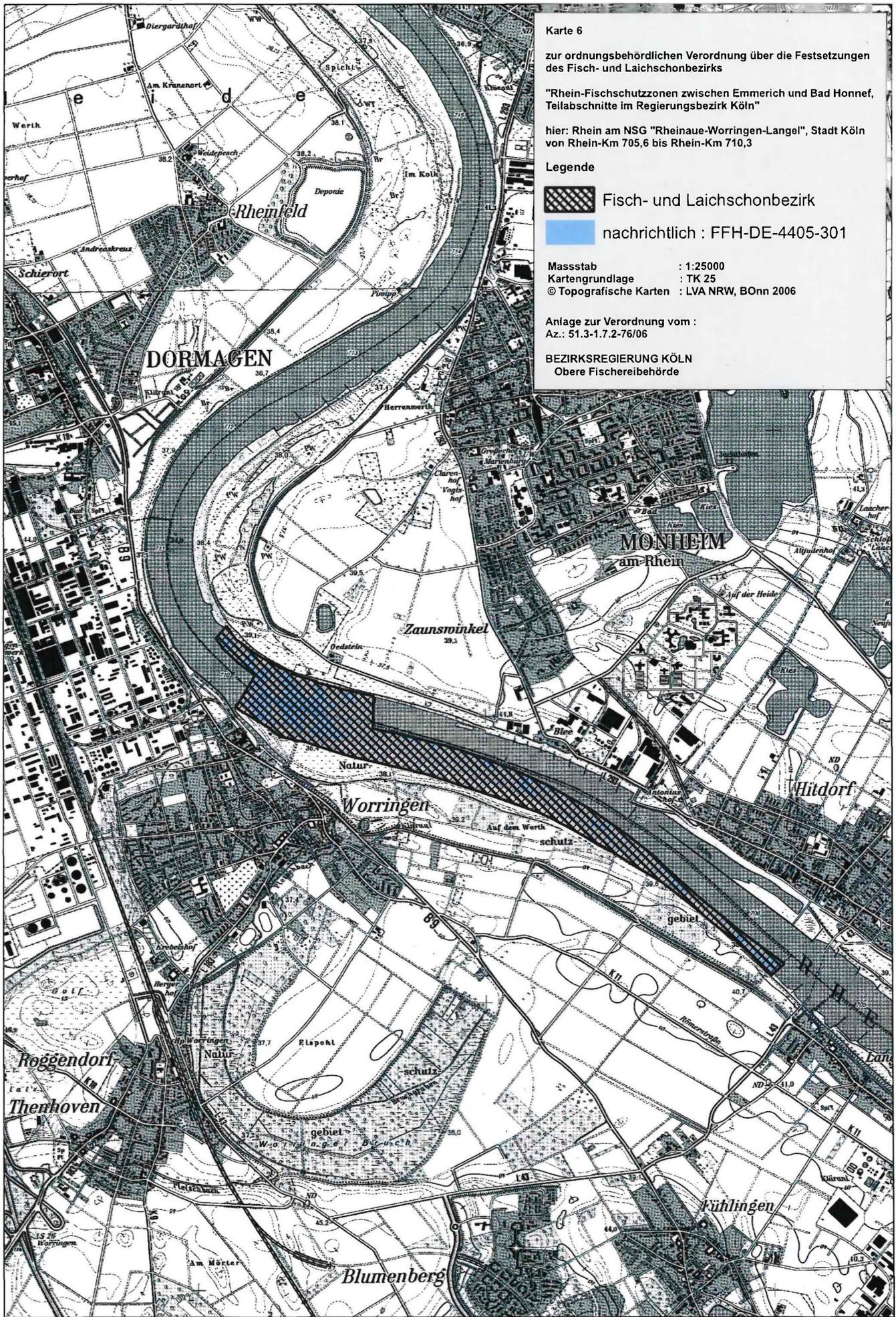
Anlage zur Verordnung vom:

Az.: 51.3-1.7.2-76/06

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Obere Fischereibehörde







Karte 6

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilschnitte im Regierungsbezirk Köln"

hier: Rhein am NSG "Rheinaue-Worringen-Langel", Stadt Köln von Rhein-Km 705,6 bis Rhein-Km 710,3

Legende

 Fisch- und Laichschonbezirk

 nachrichtlich : FFH-DE-4405-301

Massstab : 1:25000
Kartengrundlage : TK 25
© Topografische Karten : LVA NRW, BÖnn 2006

Anlage zur Verordnung vom :
Az.: 51.3-1.7.2-76/06

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Obere Fischereibehörde

Anlage

7

zu TOP

86

Amt für Umwelt- und Naturschutz

04.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

**Beratungsvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 25.09.2025**

Antrag nach § 4 BImSchG zur Genehmigung von 8 Windenergieanlagen im Nutscheid

Erläuterungen:

Am 04.09.2025 wurde die untere Naturschutzbehörde von der unteren Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren für die Neugenehmigung von acht Windenergieanlagen beteiligt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt gemäß Immissionsschutzrecht 1 Monat.

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf acht Windenergieanlagen, die innerhalb der Entwurfsflächen des Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien zum Regionalplan liegen:

WEA 01, WEA 02, WEA 04, WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 10 und WEA R04.

Hinweis: In den Antragsunterlagen sind noch weitere Windenergieanlagen vorgesehen, die jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens sind.

In der Anlage findet sich ein Lageplan mit den vorgesehenen Anlagenstandorten. Die übrigen umweltrelevanten Unterlagen sind in DIAS abgelegt.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren kein Widerspruchsrecht.

Das beantragte Vorhaben wird dem Naturschutzbeirat zur Beratung und ggfls. Beschlussfassung vorgelegt.



Legende

WEA-Standorte


Anlagenstandorte im Verfahren

 Bauherr:
 HellwegWind GmbH

Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb von 12 WEA (WEA01-02, 04-05, 08-10, 12-13, WEA R01, R03-04) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m NH und 7,0 MW Nennleistung, sowie einer WEA (WEA R02) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m NH und 4,26 MW Nennleistung

Blatt: A3

Kartengrundlage: Topografische Karte NRW

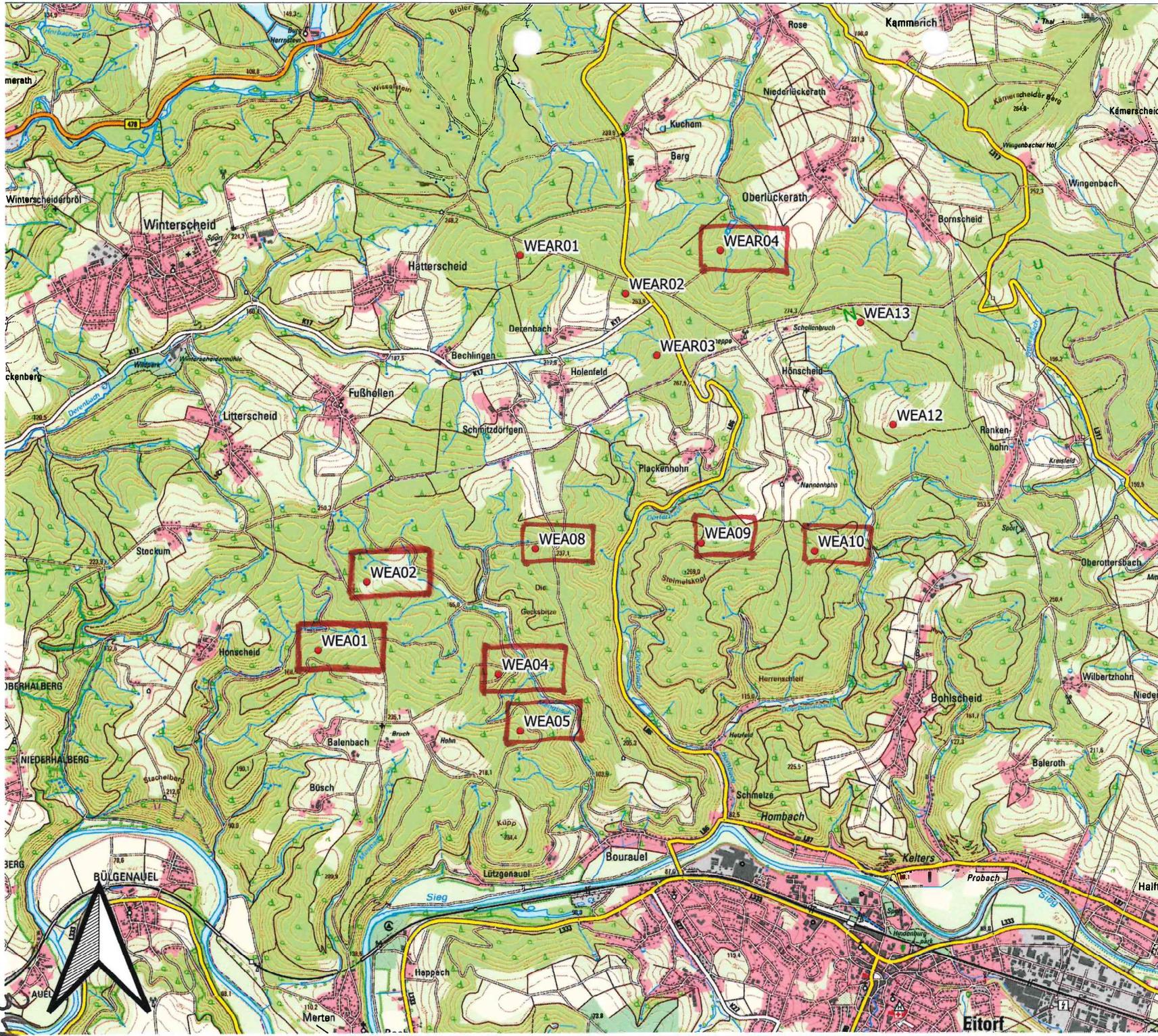
Maßstab: 1:25.000

Bearbeiterin: CE

Datum: 03.07.2025

Anhang

0 750 1.500 m



just post.

responsibility
responsibility
responsibility
responsibility

